

Satzung der Stadt Hettstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie § 74a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2013 nachfolgende Satzung der Stadt Hettstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen:

§ 1 Bildung des Seniorenbeirates und Aufgaben

- (1) Die Stadt Hettstedt bildet einen Seniorenbeirat, der in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden ist.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Hettstedter Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Dem Hettstedter Seniorenbeirat gehören höchstens 12 Mitglieder an.
- (4) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Erfahrungen, Kenntnisse, Bedürfnisse und Wünsche der älteren Einwohner der Stadt Hettstedt in die vom Stadtrat und seinen Ausschüssen zu beratenden und zu entscheidenden Angelegenheiten beratend einzubringen.
- (5) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:
 1. den Belangen der älteren Einwohner der Stadt Hettstedt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen,
 2. nach Aufforderung durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohner Stellung zu nehmen,
 3. durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die ältere Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten. Das erfordert, dass der Seniorenbeirat von der Stadt Hettstedt frühzeitig zu informieren ist über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche (einschließlich Inklusion auf allen gesellschaftlichen Ebenen) betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Planungsprozesse von Wohnraum und Wohnumfeld
 - Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfe und professionelle Dienstleistungen
 - Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention
 - Kultur und Bildung
 - sonstige seniorenrelevante Themen
 4. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Hettstedt in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner Einfluss zu nehmen.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Das Gremium führt den Namen Seniorenbeirat der Stadt Hettstedt (Hettstedter Seniorenbeirat).
- (2) Der Hettstedter Seniorenbeirat hat seinen Sitz im Rathaus, Markt 1, wo ihm ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Berufung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Stadtrat bestellt werden.
- (2) Die erste Sitzung nach erfolgter Bestellung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter der Verwaltung unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Soziales geleitet.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie einem Beisitzer besteht. Eine Abbestellung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (4) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hettstedt, die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Altersruhestand befinden. Bei der Bestellung sollen die Vorschläge der in der Stadt Hettstedt und in ihren Ortschaften vertretenen aktiven Seniorengruppen, Vereine und Verbände, vertretenen Träger in der Freien Wohlfahrtspflege sowie Einzelpersonen berücksichtigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates werden die Vorschlagsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Mitglieder für den Seniorenbeirat zu benennen.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Mit Beginn der neuen Wahlperiode werden die Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Stadtrat neu bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates kann ein Bewerber für den Seniorenrat aus dem Kreis wählbarer Personen nachrücken. Der Stadtrat bestellt das neue Mitglied.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Über seine Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben berät und beschließt er in öffentlicher Sitzung. Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Verwaltung nimmt unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Soziales an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

- (3) Der Seniorenbeirat erhält in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse das Wort zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen, zur Erläuterung schriftlicher Stellungnahmen und zur Beantwortung von den Stadträten dazu bestehender Fragen.
- (4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Bürgermeister mündliche oder schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde zu stellen, die in die Zuständigkeit des Seniorenbeirates fallen. Die Anfragen hat der Bürgermeister innerhalb eines Monats mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantworten.
- (5) Der Bürgermeister stellt die für die Sitzung des Seniorenbeirates erforderlichen Beratungsunterlagen zur Verfügung.
- (6) Der Seniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, 27.03.2013

Kavalier
Bürgermeister

- Siegel -